



Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	
Grundflächenzahl (GRZ)	Baumassenzahl (BMZ)
Zahl der Vollgeschosse	Gebäudehöhe GH
Bauweise	

- A. LEGENDE, PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- GE** Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
 - GE(em)** Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO, hier Gewerbegebiet, emissionsarm, mit den schalltechnischen Orientierungswerten eines Mischgebietes
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- GRZ 0,6** maximal zulässige Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
 - BMZ 6,0** maximal zulässige Baumassenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 BauNVO)
 - II** maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 20 BauNVO)
 - GH 15 m** Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- a** Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- Öffentliche Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Fuß- und Radweg
 - Landwirtschaftlicher Verkehr

- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB) - Lärmschutz**
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes**
- Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 sowie Abs. 7 BauGB)**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Eigentümers / zuständigen Trägers der Abwasserentsorgung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücknummer
 - Vermaßung in Metern
 - Bauverbotszone (siehe Hinweis)
 - Gebäude (Bestand)
 - Sichtfelder (siehe Hinweise)

- B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- ALLGEMEINES**
Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Gewerbegebiet Jahnsportplatz" treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 "Gewerbegebiet Jahnsportplatz" vom 13.03.2004 einschließlich dessen 1. Änderung vom 02.10.2014 außer Kraft.
- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
- 1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- Für die Gewerbegebiete gilt:
- In den ausgewiesenen Gewerbegebieten ist Einzelhandel unzulässig.
 - Ausnahmsweise kann nicht innenstadtrelevanter Einzelhandel zugelassen werden, wie z.B. Autohandel, Autozubehör, Reifenhandel, Handel mit Brennstoffen sowie landwirtschaftlichen Maschinen, Baustoffhandel u. a..
 - Im Rahmen der Anstellung von Produktions- und Handwerksbetrieben sowie produktionsorientierten Dienstleistungsbetrieben, verbunden mit einem Verkauf an den Endverbraucher, ist eine Verkaufsfläche pro Betrieb zulässig, die jedoch gegenüber dem Gewerbe- bzw. Handwerksbetrieb nur eine untergeordnete Größe ausweisen darf. Es dürfen nur Waren verkauft werden, die selbst hergestellt, ver- oder bearbeitet bzw. repariert werden. Die Verkaufsfläche darf in diesen Fällen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche von max. 10% der in Nutzung befindlichen, überbauten Geschossfläche und insgesamt nicht mehr als 100 m² pro Betrieb einnehmen.
 - Im **GE(em)** sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zulässig sind. Gewerbebetriebe mit nächtlichen Ladeverkehr und offenen Güterumschlagplätzen und ähnliche Nutzungen sind im **GE(em)** ausgeschlossen.
 - In den Gewerbegebieten sind Betriebe mit starken Geruchsemissionen (Geruchsemissionshäufigkeit ab 10 % der Jahresstunden unter Beachtung des Geruchsgutachtens des INFA vom 09.04.2001) unzulässig.

- 1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 15 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante (OK) des vorhandenen Geländes; angesetzt wird die mittlere Höhe bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut.
 - Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf durch technische Aufbauten um maximal 2 m auf höchstens 10 % der Dachflächen überschritten werden.
- 1.3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Für die Gewerbegebiete wird die abweichende Bauweise festgesetzt; sie entspricht der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass hier auch Gebäudelängen über 50 m zugelassen sind.
- 1.4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
- 1.5. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 1.6. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB) - Lärmschutz**
- Innerhalb des gekennzeichneten Bereiches ist zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 ausnahmsweise zulässige Nutzung (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) ausgeschlossen.
- 1.7. Sonstige Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- Das mit **FL** gekennzeichnete Fahr- und Leitungsrecht ist zugunsten des Eigentümers/ zuständigen Trägers der Abwasserentsorgung festgesetzt. Es umfasst die vorhandenen Leitungs- und Kanaltassen sowie deren Schutzstreifen und dient dem ungehinderten Zugang des Leitungsträgers zu seinen Leitungen im Erdreich. (siehe Hinweis)

- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung)**
- 2.1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)**
- 2.1.1** Für die Fassaden- und Dachgestaltung ist die Verwendung von reflektierenden, spiegelnden Materialien unzulässig.
- 2.1.2** Bei Gebäudelängen über 50 m ist in Teilschnitten, auf einer Länge von insgesamt 30 m, bezogen auf den Umfang des betroffenen Gebäudes, eine Fassadenbegrünung vorzusehen. Befreit von dieser Festsetzung werden Gebäude bzw. Gebäudeteile, bei denen sich aus hygienischen oder ähnlichen Gründen eine Fassadenbegrünung verbietet.
- 2.2. Stellplätze, Garagen und Zufahrten**
- 2.2.1** Garagen und Stellplätze nach § 12 BauNVO dürfen nicht direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden.
- 2.2.2** Pro Baugrundstück sind maximal 2 Zufahrten zulässig. Die Einfahrten dürfen maximal 15 m breit sein. Ausnahmsweise kann, sofern betriebsbedingt erforderlich, die maximale Anzahl der Zufahrten überschritten werden.
- 2.3. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)**
- 2.3.1** Es sind mind. 20% der Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsatz- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.
- 2.3.2** Je angefangene 400 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzenden Baum auch 5 Laubsträucher (Pflanzgröße mind. 100cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene und für Stellplätze nachzuweisende Laubbäume sind anrechenbar.
- 2.4. Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)**
- 2.4.1** Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht (Schriftflächen) ist unzulässig.
- 2.4.2** Selbstleuchtende Werbeflächen sind an der Gebäudefassade bzw. auf der Dachfläche zulässig (Länge bis 20 m / Höhe bis 2 m).
- 2.4.3** Innerhalb der Bauverbotszone für Hochbauten zur L 3212 sind gemäß § 23 Abs. 1 HStRG Werbeanlagen unzulässig. Die Errichtung von Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 3212 bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel).
- 2.4.4** Werbung ist nur an der Stelle der Leistung zulässig. Dabei ist Außenwerbung möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen, hierunter fällt auch eine 20m x 2m große Werbefläche an der Fassade oder auf der Dachfläche, sowie hohe Pylone entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig. Von Werbeanlagen dürfen keinerlei Blendungen, Irritationen für den Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen ausgehen.

- Katasterbescheinigung**
- Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom übereinstimmen.
- Hofgeismar, den
- Amt für Bodenmanagement Korbach
Außenstelle Hofgeismar

- 3. HINWEISE**
- Alltlasten**
Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Alltlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.
- Artenschutz**
Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Es ist verboten, Bäume, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) ist daher die Rodung von Gehölzen in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
Darüber hinaus sind alle Gehölze zu jeder Zeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abzuwehren zu können.
- Bauerbotzone**
Entlang der Landesstraße L 3212 ist gemäß § 23 (1) HStRG eine Bauerbotzone von 20,00 m, gemessen ab dem äußerstem Rand der befestigten Fahrbahn gesetzlich festgesetzt.
- Die Straßenbauverwaltung bzw. der Bausträger der L 3212 (sowie der nahe gelegenen B 83) kann nicht zu Forderungen nach Lärmschutzmaßnahmen, Haftungsschuldigungen u.dgl., die mit dem Verkehr begründet werden, herangezogen werden. Ebenso ist die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) ausgeschlossen.
- Bodendenkmäler**
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDöSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDöSchG).
- Bodenschutz**
Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Bombenabwurfgebiet**
Mit Stellungnahme vom 27.06.2019 teilte das Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, mit, dass über das Plangebiet ausverlegte Luftminen vorliegen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.
- Grundwasserschutz**
Die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) sind einzuhalten. Insbesondere wird hingewiesen auf § 37 Grundwasserentnahme und Neubildung, Abs. 5: „Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtheite und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern.“, sowie Abs. 6: „Bei erforderlichen Grundwasserentnahmen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.“
- Sichtfelder**
Für die bestehende Anbindung der städtischen Straße „Am Jahnsportplatz“ sind im Einmündungsbereich zur Landesstraße L 3212 die Sichtdreiecke gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m - 2,50 m Höhe von ständigen Sichtnennissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sich behinderndem Bewuchs freigehalten werden.
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
Für Anlagen zum Umgang und Lagern von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Mineralöle, Altolle, Frostschutzflüssigkeiten aus Motorkühlern, Bremsflüssigkeiten und gebrauchten Batteriesäuren) sind die Bestimmungen der § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Lageranlagen sind nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) rechtzeitig vor Inbetriebnahme dem FD Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel anzuzeigen. Ebenso sind Heizölagerungen gem. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) rechtzeitig vor Inbetriebnahme beim FD Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel anzuzeigen.
- Ver- und Entsorgungsleitungen**
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Befähigungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes sind rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- Wasser- und Bodenschutz**
Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachdezernat 31.5 „Kommunales Abwasser, Gewässerschutz, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe“ des Regierungspräsidiums Kassel zu beantragen. Dem Antrag sind unter anderen Berechnungen zur Bemessung der Versickerungsflächen unter Berücksichtigung des Wasserfalles, der verwendeten Materialien und der Versickerungsfähigkeit des Bodens nach DWA Arbeitsblatt A 138 sowie Rückhaltung und Vorbehandlung von Niederschlagswasser nach DWA Merkblatt M 153 beizufügen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).
Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2548).
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 184).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (MVG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82).
Hessische Bauordnung (HBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Stellplatzsatzung der Stadt Hofgeismar in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Stand: 12.11.2020 Maßstab: 1:1.000

PLANUNGSBÜRO Pwf
Fahrmeier • Rühling Partnerschaft mbB
Landschaftsarchitektur • Stadtarchitektur
Harkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7398686
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 02.07.2018.
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Hofgeismarer Allgemeinen Nr. 154 am 06.07.2018.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.12.2019 beteiligt bis 03.02.2020.
Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 13.12.2019.
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar am 09.12.2019.
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.12.2019 bis einschl. 03.02.2020.
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 BauGB in der Hofgeismarer Allgemeinen Nr. 290 am 13.12.2019 sowie zeitgleich auf der Internetseite der Stadt.
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2020 beteiligt bis einschl. 28.10.2020.
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung mit Text und Begründung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschl. 28.10.2020.
Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 BauGB in der Hofgeismarer Allgemeinen Nr. am 18.09.2020 sowie zeitgleich auf der Internetseite der Stadt.
Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar gem. § 10 Abs. 1 BauGB am

Hofgeismar, den Der Magistrat der Stadt Hofgeismar
..... Torben Busse (Bürgermeister)

AUSEFTERTUNG
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Hofgeismar, den Der Magistrat der Stadt Hofgeismar
..... Torben Busse (Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Hofgeismarer Allgemeinen Nr. am sowie zeitgleich auf der Internetseite der Stadt.
Der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Hofgeismar am als Sitzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 42 "Gewerbegebiet Jahnsportplatz", 2. Änderung, in der Fassung vom ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am

Hofgeismar, den Der Magistrat der Stadt Hofgeismar
..... Torben Busse (Bürgermeister)

Stadt Hofgeismar

BEBAUUNGSPLAN NR. 42 "Gewerbegebiet Jahnsportplatz"

2. Änderung

Stand: 12.11.2020 Maßstab: 1:1.000

PLANUNGSBÜRO Pwf
Fahrmeier • Rühling Partnerschaft mbB
Landschaftsarchitektur • Stadtarchitektur
Harkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7398686
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de